



**Gemeinde Gränichen**

**Strassenreglement  
2025**

ENTWURF

Entwurf vom 16.01.AF

## Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
	§ 1 Grundsätze	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
	§ 3 Zweck	3
	§ 4 Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)	4
	§ 5 Übergeordnetes Recht	4
B.	Strasseneinteilung	4
	§ 6 Einteilung nach Funktion	4
	§ 7 Einteilung nach Grob- und Feinerschliessung	4
	§ 8 Einteilung nach Eigentum und Nutzweise	5
C.	Massnahmen an Strassen	5
	§ 9 Massnahmen	5
	§ 10 Anforderungen	6
D.	Bau, Betrieb und Unterhalt	6
	§ 11 Bau von Strassen	6
	§ 12 Betrieb und Unterhalt von Strassen	7
	§ 13 Winterdienst	7
	§ 14 Private Bepflanzung	7
E.	Übernahme und Widmung von Privatstrassen	8
	§ 15 Übernahme von privaten Strassen (Widmung zu Gemeingebrauch)	8
	§ 16 Voraussetzungen für die Übernahme	8
F.	Abtretung von Gemeindestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebrauch bei Privatstrassen	9
	§ 17 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	9
	§ 18 Löschung der Widmung des Gemeingebrauchs bei Privatstrassen	9
G.	Nutzung von öffentlichen Strassen	9
	§ 19 Grundsatz	9
	§ 20 Ausserordentliche Beanspruchung	9
H.	Rechtsschutz und Vollzug	10
	§ 21 Verfahren, Rechtsschutz, Vollstreckbarkeit	10
I.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
	§ 22 Inkrafttreten	10
	Anhang 1 Strassenverzeichnis	12
	Kantonsstrassen	12
	Gemeindestrassen (Abschnitt Privatstrasse)	12
	Privatstrassen (Abschnitt Gemeindestrasse)	14
	Anhang 2 Strassenaufbau	16
	Anhang 3 Mustervereinbarung	17

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gränichen beschliesst, gestützt auf §§ 80ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachfolgendes Strassenreglement:

## **A. Einleitung**

### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Nachfolgend sind unter dem Begriff "Strasse" sowohl Strassen wie auch Wege und Plätze zu verstehen.

<sup>2</sup> Bestandteile der "Strasse" sind alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen gemäss § 80 Abs. 2 BauG.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen gemäss Definition in § 80 BauG, insbesondere Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, sowie auf Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch, die an Private abgegeben werden sollen.

<sup>2</sup> Alle weiteren Privatstrassen sind nicht Bestandteil des Strassenreglements. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die hierzu nötige Finanzierung obliegen den jeweiligen Strasseneigentümern. Für diese Strassen sind insbesondere folgende Bestimmungen dieses Reglements massgebend:

- § 12 Abs. 3 und 4
- § 13 Abs. 2 und 4
- § 14, 15,
- § 16, 18, 19
- § 22

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung
- die Definition von Massnahmen an Strassen
- den Bau, Betrieb und Unterhalt
- die Übernahme von Privatstrassen
- die Abtretung von Gemeindestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebrauch von Privatstrassen
- Nutzweise von öffentlichen Strassen

- Kosten und Entschädigung von Dienstleistungen zu Gunsten von Privatstrasseneigentümern.

<sup>2</sup>Die Finanzierung (Beiträge und Gebühren) sind nicht Bestandteil des Strassenreglements. Die Finanzierung ist in folgenden Dokumenten geregelt:

- Reglement Erschliessungsfinanzierung (REF), dat. 2004 mit Änderung vom 28.11.2011 [1]
- Erschliessungsfinanzierung Grundsätze, Erläuterungen, dat. 2004 mit Änderung vom 28.11.2011 [2]
- Parkierungsreglement (PR), Entwurf dat. 2024 [3]
- Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement, Entwurf dat. 2024 [4]

#### **§ 4 Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)**

Grundlage für dieses Reglement bildet der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) vom 19. Mai 2014. Der KGV gibt u.a. Aufschluss über das bestehende und geplante Strassen- und Wegnetz. Der KGV ist behördenverbindlich und nicht grundeigentumsverbindlich.

#### **§ 5 Übergeordnetes Recht**

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **B. Strasseneinteilung**

#### **§ 6 Einteilung nach Funktion**

Der vom Gemeinderat erlassene Kommunale Gesamtplan Verkehr zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf. Bezüglich der Strassen auf kommunaler Ebene mit motorisiertem Individualverkehr gilt folgende funktionale Unterteilung:

- Verbindungsstrassen
- Sammelstrassen
- Quartiererschliessungsstrassen
- Zufahrtsstrassen

#### **§ 7 Einteilung nach Grob- und Feinerschliessung**

<sup>1</sup>Die Verbindungsstrassen und Sammelstrassen definieren die Groberschliessung des Baugebietes. Diese nehmen den Verkehr der Strassen der Feinerschliessung auf und führen ihn an ausgewählten Punkten in die übergeordneten Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen).

<sup>2</sup>Die Quartiererschliessungsstrassen und Zufahrtsstrassen dienen der Feinerschliessung zwischen den Strassen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen.

<sup>2</sup>Die Zuordnung einer Strasse zu einer funktionalen Gruppe gemäss § 6 dieses Reglements kann nur im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung von Rechten gemäss Buchstabe C bis G dieses Reglements angefochten werden.

## **§ 8 Einteilung nach Eigentum und Nutzweise**

<sup>1</sup>Die Strassen werden gemäss KGV in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen, inkl. Fuss- und Radwege sowie kombinierte Fuss-/Radwege
  - b) Privatstrassen im Gemeingebrauch
- Privatstrassen
- Flur- und Waldstrassen ausserhalb Baugebiet

<sup>2</sup>Begrifflichkeiten:

1. Gemeindestrassen: Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde.
2. Privatstrassen im Gemeingebrauch: Privatstrassen, welche dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht wurden (in der Regel, aber nicht abschliessend mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht)
3. Privatstrassen: Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich (ausschliesslich private Nutzung).
4. Flurwege und Waldstrassen: Flurwege und Waldstrassen sind Strassen, die vorwiegend der Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb Baugebiet sowie von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

## **C. Massnahmen an Strassen**

### **§ 9 Massnahmen**

<sup>1</sup>Als Erstellung einer Strasse gilt:

- Neubau einer Strasse
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges
- Ersatz einer Strasse für den Langsamverkehr durch eine Strasse für den motorisierten Individualverkehr

<sup>2</sup>Als Änderung einer Strasse gilt gemäss [2] Kp. 7:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Beleuchtung, neuer Gehweg, Hartbelag statt Kies usw.)
- Steigerung der Qualität (z.B. Verkehrsberuhigung)
- Verlegung einer Strasse mit gleicher Funktion, ohne neue Verbindungen

- Strassenrückbau
- Verlängerung einer Sackgasse
- Nutzungs- oder Zweckänderung einer Strasse

<sup>3</sup> Als Erneuerung einer Strasse gilt gemäss [2] Kp. 4.4 die Instandstellung einer vorhandenen Anlage, die einmal gebrauchstauglich war und den Normen in der kommunal üblichen Anwendung entsprach. Dabei muss nach ständiger Rechtsprechung die Tauglichkeit nicht im Blick auf eine einzelne Parzelle, sondern auf einen zusammenhängenden Erschliessungsschild betrachtet werden. Als Erneuerung kann z.B. das Ersetzen der Tragschicht einer Strasse bezeichnet werden.

## § 10 Anforderungen

Die Anforderungen an die Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie. Bei der Erstellung, Änderung und Erneuerung sind neben den erwähnten rechtlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Normen) zusätzlich folgende Vorgaben zu beachten:

Die Strassenbreite, resp. das geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Begegnungsfall

- Die Sichtzonen sind gestützt auf den massgebenden Verkehr und die signalisierte, resp. projektierte Geschwindigkeit nachzuweisen
- Die Verkehrslastklasse ist zu bestimmen und darauf gestützt das Asphalt-Mischgut (Art und Schichtdicke) sowie der erforderliche Verdichtungswert festzulegen
- Unter Fahrbahnen ist grundsätzlich eine mindestens 50 cm starke Fundationsschicht erforderlich, unter Rad- und Fusswegen von mindestens 40 cm Stärke.
- Bei Strassen in Asphalt- oder Betonbauweise ist eine Strassenentwässerung vorzusehen
- Der Strassenkörper ist mit Fahrbahn- und Gehwegabschlüssen zu sichern
- Projekte sollen vorteilhaft sein u.a. bzgl. des Wasserhaushalts (z.B. Schwammstadt, Versickerung), des Klimas (Hitzeminderung), der Aufenthaltsqualität (z.B. Begrünung, Sichtbeziehungen, Durchwegung), der eingesetzten Baustoffe und Materialien (z.B. Recycling, Aufbereitung vor Ort, lagetypisch), des Lärms (z.B. Flüsterbeläge, Schallausbreitungswege), der Böden (z.B. Vermeidung Verdichtung, Umgang mit belastetem Bodenmaterial), der Lichtimmissionen sowie der Biodiversität

## D. Bau, Betrieb und Unterhalt

### § 11 Bau von Strassen

<sup>1</sup> Der Bau von öffentlichen Strassen, d.h. die Erstellung, Änderung und Erneuerung richtet sich nach § 95 BauG.

<sup>2</sup> Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>3</sup> Die Gestaltungsgrundsätze der Gemeinde für Strassen im Sinne von Begrünung zugunsten einer hitzeangepassten Siedlungsgestaltung gilt es anzuwenden Sie werden vom Gemeinderat in einer separaten Verordnung erlassen.

## **§ 12 Betrieb und Unterhalt von Strassen**

<sup>1</sup> Der Betrieb von öffentlichen Strassen umfasst gemäss § 97 Abs. 3 BauG insbesondere die Reinigung, Grünpflege, Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt von öffentlichen Strassen umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG die baulichen Massnahmen zur Werterhaltung der öffentlichen Strassen.

<sup>3</sup> Der Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen sowie dessen Finanzierung obliegt den jeweiligen Strasseneigentümern.

<sup>4</sup> Der Betrieb und Unterhalt kann auf Wunsch der Privatstrasseneigentümer durch die Gemeinde übernommen werden. Diese Dienstleistungen sind für Privatstrasseneigentümer kostenpflichtig. Der Leistungsumfang, die Modalitäten sowie die Kosten werden vom Gemeinderat in einer Vereinbarung (vgl. Anhang 3 „Mustervereinbarung“) definiert. Die jährliche Entschädigung für den Betrieb oder Unterhalt oder beide Leistungen zusammen bemisst sich anhand der betroffenen Fläche. Die Entschädigung muss Marktpreisen entsprechen.

<sup>5</sup> Auf Privatstrassen bestehende Beleuchtungsanlagen, die im Besitz der Gemeinde sind, werden aus Sicherheitsgründen von der Gemeinde betrieben. Die Kosten für die Erstinstallation, für Erneuerungen, den Betrieb und den Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 13 Winterdienst**

<sup>1</sup> Bezüglich Winterdienst gelten neben den in § 12 aufgeführten Regelungen insbesondere folgende Regeln.

<sup>2</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die wichtigen öffentlichen Strassen vom Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist. Der Winterdienst auf den öffentlichen Strassen erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Es wird ein Winterdienst auf Fuss- und Radwegen zur Förderung des Langsamverkehrs durchgeführt.

<sup>4</sup> Der Winterdienst bei Privatstrassen und Privatwegen wird nicht durch die Gemeinde sichergestellt. Der Winterdienst ist durch die Grundeigentümer auszuführen, einem Dritten zu übertragen und von den Grundeigentümern selbst zu finanzieren.

## **§ 14 Private Bepflanzung**

Bäume, Sträucher, Hecken und andere Bepflanzungen entlang von öffentlichen und privaten Strassen sind regelmässig durch die privaten Grundeigentümer zurückzuschneiden, so dass das Lichtraumprofil der Strasse, inkl. Gehwege und die Sichtzonen gewährleistet sind.

## E. Übernahme und Widmung von Privatstrassen

### § 15 Übernahme von privaten Strassen (Widmung zu Gemeingebrauch)

<sup>1</sup> Private Strassen, an denen ein öffentliches Interesse (vgl. § 16) besteht, können wie folgt dem Gemeingebrauch gewidmet werden und werden damit zu öffentlichen Strassen (§ 80 BauG):

- a) mit grundbuchlicher Zustimmung der privaten Eigentümer und Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
- b) mit grundbuchlicher Zustimmung der privaten Eigentümer und Ausparzellierung (neue oder geänderte Strassenparzelle) sowie Übernahme der ausparzellierten (Strassen-)Parzelle durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Bei diesen gemäss Abs. 1 übernommenen öffentlichen Strassen wird der Betrieb und Unterhalt gemäss § 12 und 13 dieses Reglements durch die Gemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung gegeben, wenn eine Strasse oder ein Weg im Privatgebrauch seit unvordenklicher Zeit (<50 Jahre) von der Öffentlichkeit widerspruchlos genutzt wird.

<sup>4</sup> Die Strassen müssen in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst, d. h. den technischen Anforderungen der VSS-Normen, entsprechen. Dabei gelten die Grundsätze von § 10. Sie sollen namentlich einen festen Belag aufweisen und entwässert sein. Zusätzlich müssen auch die in der Strasse vorhandenen Werkleitungen, Kanalisationsleitungen und eine allfällige Beleuchtung inkl. zugehöriger Bauwerke in einwandfreiem Zustand sein.

<sup>5</sup> Die Abtretung gemäss Abs. 1 lit. a oder b erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

### § 16 Voraussetzungen für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) ausgewiesene Strasse
- wichtige Verbindungsstrasse für die Durchwegung
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung von kommunaler Bedeutung
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Öffentliche, eingedolte Gewässer



## **F. Abtretung von Gemeindestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebrauch bei Privatstrassen**

### **§ 17 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben. Die Abtretung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

<sup>2</sup> Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden durch den Gemeinderat in einem notariellen Vertrag geregelt. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Abtretung im Falle mehrerer Privater ist die Organisation in einer Gesellschaftsform gemäss OR oder ZGB mit entsprechenden Regelungen der Belange der zu übernehmenden Strasse. Die Regelungen sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse ist im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekanntzugeben.

### **§ 18 Löschung der Widmung des Gemeingebrauchs bei Privatstrassen**

<sup>1</sup> Haben Privatstrassen im Gemeingebrauch keine Bedeutung mehr für die Öffentlichkeit, kann die Widmung des Gemeingebrauchs aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Betrieb und Unterhalt gehen zurück in die private Zuständigkeit.

<sup>3</sup> Die Aufhebung erfolgt im selben Verfahren wie die Widmung des Gemeingebrauchs.

## **G. Nutzung von öffentlichen Strassen**

### **§ 19 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Dieser Gemeingebrauch kann allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften (§ 102 BauG).

<sup>2</sup> Ausnahmen betr. Unentgeltlichkeit und «erlaubnisfreier Benutzung» der öffentlichen Strassen (gemäss Abs. 1) können sich insbesondere durch andere Gemeindeerlasse ergeben, insbesondere das Parkierungsreglement mit zugehöriger Verordnung oder das Erschliessungsreglement.

<sup>3</sup> Für Waldstrassen gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und die kommunalen Regelungen.

### **§ 20 Ausserordentliche Beanspruchung**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse gemäss §§ 103-108 BauG ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgebühr fest und erhebt eine Entschädigung nach Aufwand für die Bewilligungserteilung.

<sup>2</sup> Für die im Parkierungsreglement geregelten Sachverhalte wird auf dasselbe Reglement verwiesen.

<sup>3</sup> Innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme von einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse sind grundsätzlich keine Eingriffe in den Strassenkörper zulässig und es werden keine Bewilligungen für Aufbrucharbeiten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Werden innert 5 Jahren nach einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse wegen Werkleitungen Dritter Änderungen oder Aufbrucharbeiten an öffentlichen Strassen vorgenommen, so haben die Verursacher nebst den Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch eine allfällige Wertverminderung der Strasse zu tragen. Die Wertverminderung wird im Einzelfall aufgrund der erforderlichen Änderung bestimmt.

## **H. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 21 Verfahren, Rechtsschutz, Vollstreckbarkeit**

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht und das Verfahren für Erstellung, Änderungen oder Erneuerung von Privatstrassen beurteilt sich nach §§ 59 ff. BauG.

<sup>2</sup> Die Bewilligung und das Verfahren für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von öffentlichen Strassen beurteilt sich nach §§ 92 ff BauG, insbesondere § 95 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Im Übrigen gilt das BauG, BauV und das VRPG.

## **I. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: .....

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Geissmann

ENTWURF

# Anhang 1 Strassenverzeichnis

Das Strassenverzeichnis listet die Strassen in alphabetischer Reihenfolge auf und ordnet sie dem Eigentümer zu (Kanton, Gemeinde, Private). Einige Strassen bestehen aus einem öffentlichen und privaten Abschnitt, weshalb es zu doppelten Aufzählungen kommen kann.

Bei der Liebegg handelt es sich um einen Sonderfall: Die Strasse im Eigentum des Kantons erschliesst das landwirtschaftliche Zentrum und das Schloss. Die Fortsetzungen sind im Eigentum der Gemeinde und erschliessen die Liegenschaft Liebegg 9 sowie die Sandsteinhöhlen.

Die Strasseneinteilung nach Funktion ergibt sich aus dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV).

Das Strassenverzeichnis wird fortlaufend nachgeführt und ergänzt.

## Legende:

- \* = Strasse teilweise auf Parzelle des Kantons
- \*\* = wird nach Abschluss Bauarbeiten zur Gemeindestrasse

Musterweg = Privatstrasse in Gemeingebrauch

*Kursiv* = Naturstrasse

## Kantonsstrassen

Bläienstrasse	Oberfeldstrasse
Mitteldorfstrasse	Suhrerstrasse
Oberdorfstrasse	Unterdorfstrasse

## Gemeindestrassen (Abschnitt Privatstrasse)

Ackerweg	Chilematt
Alpenweg	Chrotewynli (ohne 9 – 15) *
Bachweg (ohne 4 + 6)	Chrumbwoogstrasse
Badstrasse	Döggelgasse
Bahnhofstrasse (ohne 10a, 10b, 12)	Doossenweg (ohne 12, 13, 14, 18)
Baumgartenweg (ohne Parz. 2606)	Eifeldstrasse
Belchenweg (ohne 9 – 11)	Eihaldenweg
Bienstelstrasse	Eizopfstrasse
Bifangstrasse	Erlenweg
<i>Bläienmattenweg</i>	Farnweg
Brütschenbächliweg	Gänstelhalde
Burghalde Parz. 293 und 416 (ohne 6 – 18)	

Gänstelstrasse (ohne 5 – 9 und 36 – 44)  
→ Parz. 3123 nicht sauber parzelliert,  
ohne Liegenschaft 62

Gartenweg

Grubenweg

Gulm

Hans-Schaffner-Weg \*

*Heubrügglweg \**

Heuweg \*

Hintere Gasse

Hinterhagweg

Hochspüelstrasse (ohne seitliche Abgänge)

Höhenweg

Höllstutz

Hohlgasse

Holtengraben (ohne 34 – 44 und 46 – 56)

Holtenstrasse

Hübelweg

Juraweg 1 – 10 und 12 (ohne 9 – 25)

Kapellenweg

Kirchenbündten

Kirchenfeldstrasse

Kirchweg (ohne 9 + 11)

Kröttligasse

Küferweg

Leerber

Lerchenweg

Libellenweg → abtretbar an Private

Lindenplatz

Lochgasse

Lochweg

Mattenstrasse (ohne Parz. 2903 und 3140)  
→ Gemeingebrauch? ja

Moortalstrasse

Mühleweg

Muracherstrasse

Niderfeldweg

Nordring

Nordstrasse

Oberer Badweg

Oberes Refental

Pfendelweg

Pilatusweg

Postweg

Quellstrasse (ohne 8 + 10)

Rankrain

Rebenweg

*Rebhaldenweg*

Refentalstrasse

Rütenenstrasse

Rütihof

Rütihofstrasse (ohne seitliche Abgänge)

Ruus

Rynetelstrasse (ohne 12 + 14)

Schaltenmattweg

Schiffländi

Schmiedgasse 7, 9, 10, 14

Schürbergstrasse

Schützenweg

Schulthessweg

Schulweg Parz. 626 (ohne Rest)

Sommerstrasse

Sonnhalde

Strickweg

Talbachstrasse (ohne 14, 18, 20a, 20b, 24)

Töndler

Tüele

**Tulpenweg 2 → abtreten an Privatstrasse**

Tunau

Unteres Refental

Unterefeldstrasse

Vogelhütteweg

Vogelsang

Vorgasse

Vorstadtstrasse (ohne 25 – 31)

**Wasserwändi → wo?**

Weiermatt

Weierwandweg

Weierweg (ohne 6 – 10 und 44 – 50)

**Werkstrasse (neue Spange im Oberfeld) \*\***

Wiesenweg

Winkelweg

Wydenweg

**Wynawegli → wo?**

Wynenmattenweg

Zilstrasse

**Privatstrassen (Abschnitt Gemeindestrasse)**

Ahornweg

Amselweg

Bäckerstrasse

Bänelimatte

Baumgartenweg (ohne Parz. 2604)

Bergmattenweg

Birkenweg

Bläienfeldweg

Bläienring

Blumenweg

Brügglweg

Buchenweg

Bündtenweg

Burghalde 6 – 18

Chrotewynly 9 – 15

Doossenweg 12, 14 → Parz. 711

Doossenweg 13, 18 Gemeingebrauch

Drosselweg

Eichenweg

Eschenweg

Feldmattenweg

*Feldring*

Fichtenweg

Finkenweg

Fisimattenweg

Fliederweg

Föhrenweg

Gänstelblick

Gänstelfeldweg (Fuss-/Radweg)

Gänstelstrasse 5 – 9 und 36 – 44

Geissflueweg

Gisliflueweg

Hangweg (ohne Parz. 1197)

Haselweg

Herbstweg

Herzbergweg

Hinterer Badweg

Hofmatt

Holtengraben 34 – 44 und 46 – 56

Hübelmatt

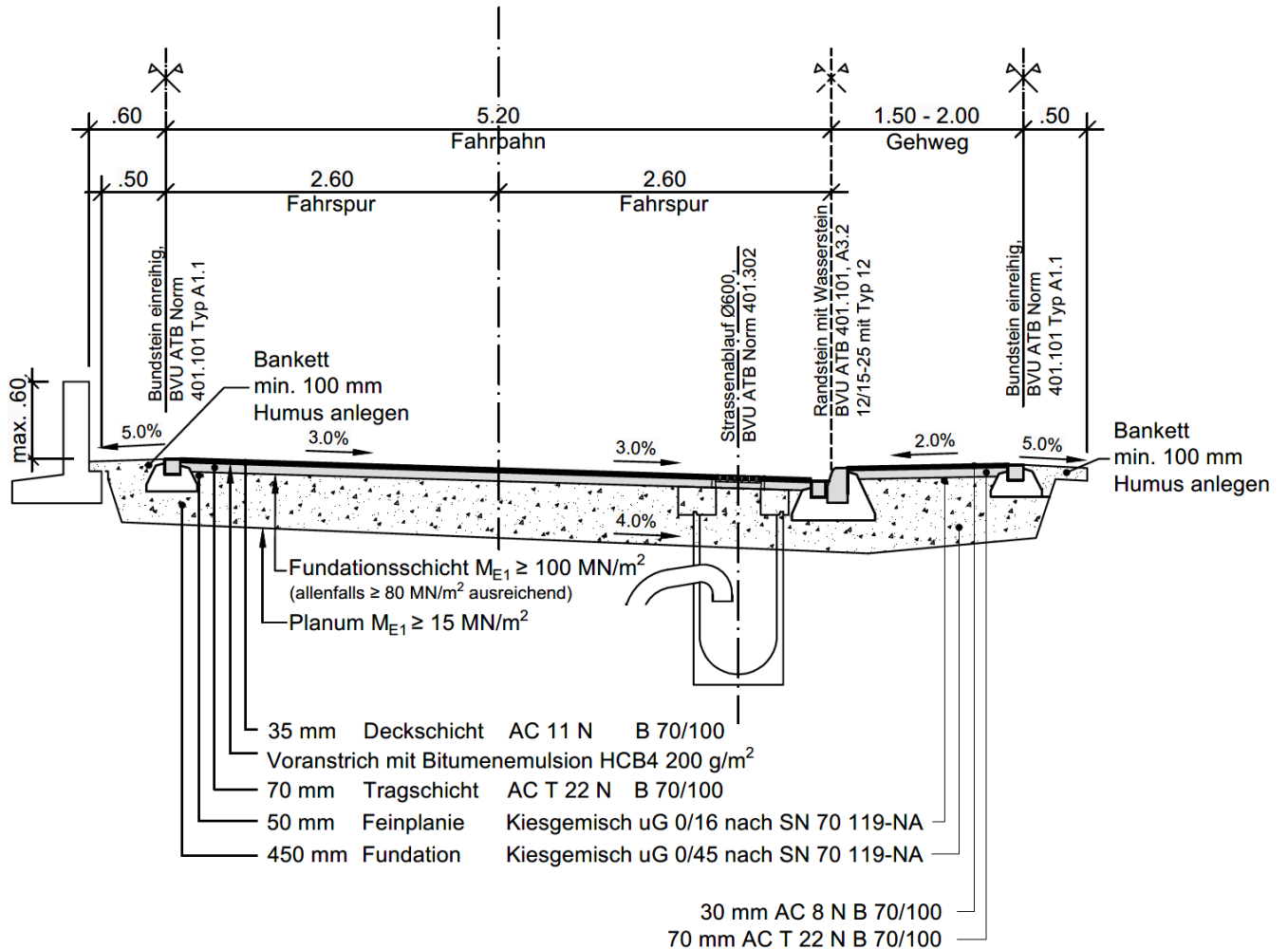
Hummelweg

Kirchweg 9 + 11

Igelweg	Strassacker
Im Grund	Suhrzelgweg
In der Ei	Taudelweg
Industriestrasse **	Terrassenweg
Jurablick	Tulpenweg 5, 7, 9 (ohne Parz. 655)
Juraweg 9 – 25 **	<i>Vogtsweg</i>
Käsereiweg	Waldegg
Kirchhübelweg	Wasserflueweg
Kornweg	Wasserweg
<b>Liebegg → Sonderfall im Gemeingebrauch</b>	Weidweg
Meisenweg	<b>Weierbachweg → Schulweg, Gewässer</b>
Moosweg → Brütschebächli (Gewässer)	Winkelgasse
Mühlemattweg	Winterweg
Obstgartenweg	Zopfweg
Quellstrasse 8 + 10	
Rainweg	
Raustrasse (in Teufenthal)	
Risi	
Rosenweg	
Rynetelgasse	
Sagiweg	
Salbeiweg	
Sattelmätteliweg → eher öffentlich, Entsorgungsrout	
<b>Schachen → Gemeingebrauch, Fussweg zu Haltestelle Oberfeld</b>	
Schmiedgasse 1 – 8 und 11 – 20	
Schützenmauerweg → teils Schulweg	
<b>Schulweg (ohne Parz. 626) → ausparzellieren, in Gemeingebrauch</b>	
Spatzenweg	
<b>Sportplatzweg (ohne Parz. 2578) → teils Gemeingebrauch</b>	
Spycherweg	

## Anhang 2 Strassenaufbau

Das abgebildete Normalprofil zeigt einen typischen Aufbau für Gemeindestrassen (signalisierte Geschwindigkeit 30 km/h, Begegnungsfall PW/LW). Eine Gemeindestrasse im Siedlungsgebiet ist immer vollständig ausparzelliert. Sie besteht aus einem bituminösen Belag und genormten Randabschlüssen. Ausnahmen sind nur zur Umsetzung des Schwammstadtkonzepts zulässig.





# Anhang 3 Mustervereinbarung

Vereinbarung Nr. ....

Nur Reinigung       Nur Winterdienst       Für Reinigung UND Winterdienst

zwischen

der Einwohnergemeinde Gränichen (nachstehend Gemeinde) und

.....

(nachstehend Vertragspartner)

Das Bauamt der Einwohnergemeinde Gränichen übernimmt die Reinigung und/ oder den Winterdienst in der Prioritätenstufe 3 für die

Privatstrasse: .....

Parzelle Nr.: .....

1. Der Winterdienst wird maschinell ausgeführt und umfasst das Pflügen ohne Schneeabfuhr, sowie nach Möglichkeit die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln.
2. Die Reinigung erfolgt nur soweit es mit der Reinigungsmaschine ausgeführt werden kann (keine Handarbeiten). Die Reinigung umfasst ebenfalls die Abfuhr des Wischgutes und die periodische Reinigung der Entwässerungsanlagen.
3. Der Unterhalt von Privatstrassen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
4. Die Reinigung und/oder der Winterdienst erfolgen im Rahmen der ordentlichen Routenpläne des Bauamts.
5. Der obgenannte Vertragspartner der Gemeinde hat für die Freihaltung die Privatstrasse von parkierten Fahrzeugen derart zu sorgen, dass sich keine Behinderung der Reinigung und des Winterdienstes ergibt.
6. Der obgenannte Vertragspartner bezahlt der Gemeinde für die Durchführung der Reinigungs- und des Winterdienstes eine jährliche Entschädigung:

die **Reinigung** Fr. 0.65 / m<sup>2</sup>      ausmachend für  
..... m<sup>2</sup>: = Fr. .... /Jahr

den **Winterdienst** Fr. 0.55 / m<sup>2</sup>      ausmachend für  
..... m<sup>2</sup>: = Fr. .... /Jahr

**Beide Leistungen** Fr. 1.20 / m<sup>2</sup>      ausmachend für  
..... m<sup>2</sup>: = Fr. .... /Jahr

7. Die Reinigungs- und Winterdienstesätze an einer Privatstrasse erfolgen im gleichen Turnus wie auch für die Gemeindestrassen und werden in den durch das Bauamt erstellten Routenplänen eingeplant. Eine Verpflichtung, die Privatstrasse zu einer bestimmten Zeit zu behandeln, welche mit dem Routenplan nicht übereinstimmt, besteht nicht. Zusätzliche Reinigungs- oder Winterdienstesätze werden auf der Privatstrasse nicht durchgeführt.
8. Die Bezahlung ist jeweils am 30. September fällig, erstmals am 30. September .....mit Zahlungsfrist 30 Tage. Ist nach Ablauf der Zahlungsfrist der geforderte Betrag immer noch geschuldet, gilt die Vereinbarung als gekündigt.
9. Bei Privatstrassen mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern, die durch eine Weggenossenschaft, eine Verwaltung oder eine andere Vertretung geführt werden, wird die Entschädigung der zuständigen Vertretung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Entschädigung ist dann durch die Vertretung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern direkt zu regeln.
10. Dieser Vertrag gilt bis am 30. September 20..... Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrags erfolgt.
11. Die periodische Anpassung der Entschädigung bleibt vorbehalten.
12. Eine Haftpflicht für Unfälle und Beschädigungen wird von Seiten der Gemeinde generell wegbedungen. Die Beweispflicht für allfällige Schäden infolge Reinigung oder Winterdienst liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerin und oder des Grundeigentümers (z.B. jährliche Zustandserfassung der Privatstrasse durch die Grundeigentümerin und oder den Grundeigentümer).

Gränichen, .....

Der Vertragspartner:

**Einwohnergemeinde Gränichen**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin